

Vorlagen-Nr.: BV/017/2009	
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 11.06.10
Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt	Ansprechpartner/in: Herr Bleck

Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:

Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Verkehr	16.09.2009	Ö
--	------------	---

Verwaltungsausschuss	22.09.2009	N
----------------------	------------	---

Unterschriften:			
Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeisterin

Beratungsgegenstand:

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet Moorland;
Stellungnahme der Stadt Jever**

Sachverhalt:

Der Landkreis Friesland setzt das Verfahren fort, das Moorland, wie im Landschaftsrahmenplan von 1996 vorgeschlagen, als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Das Verfahren ist aufgrund der Einbeziehung des Moorlandes in das Suchgebiet für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Flurneuordnung „B210-Neu - Abschnitt Schortens“ unterbrochen worden. Die vorläufige Einweisung sowie der überwiegende Teil der Neuordnung (Sicherung der ansässigen Betriebe) ist abgeschlossen.

Der Verordnungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme zu diesem Entwurf:

Die jetzige räumliche Ausweisung bleibt hinter der des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises zurück. Wurde seinerzeit noch der Geestrand als Grenze des Niedermoorkessels einbezogen, bestimmen nun eher formale Grenzen wie Bahnstrecke und Eigentum den Geltungsbereich. Dieses Gebiet wird jetzt um einen Abstand von einer Parzellentiefe und mehr um landwirtschaftliche Betriebe und Siedlungen verkleinert (Ausnahme: südliche Bebauung der Kernstadt).

Der Landschaftsplan der Stadt Jever hat die seinerzeitige Ausdehnung des Landschaftsrahmenplanes übernommen.

Das zukünftige Gebiet soll in 2 Zonen unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit geteilt werden. Dabei fällt auf, dass sich diese Aufteilung mit wenigen Ausnahmen an den Eigentumsverhältnissen orientiert: Öffentliche Flächen der Städte Schortens und Jever (Moorlandprojekt und Flächenpool), des Bundes sowie der Teilnehmergeinschaft der Flurneuordnung (Flächen für Ersatzmaßnahmen) gehören zur Schutzzone I mit höherer Schutzbedürftigkeit.

Ausgenommen hiervon sind im niedrigsten Bereich des Moorlandes mehrere private Flächen eines Eigentümers. Dabei hat die Quer-Parzelle an dem Ost-West-Graben der Niederung eine Schlüsselstellung für jegliche Bewässerungsmaßnahmen. Beide Städte bemühen sich seit fast zwei Jahrzehnten um den Erwerb dieser entscheidenden Fläche. Leider wurde diese Parzelle auch im Zuge der Flurneuordnung nicht dem Moorlandprojekt bzw. dem Flächenpool zugewiesen.

Mit der Ausweisung dieses Eigentumverbandes zu Schutzzone II in einer Lage, die sich im Naturbestand und -haushalt durch nichts von den städtischen Nachbarflächen der Schutzzone I unterscheidet, wird der seit Jahren bestehende Stillstand für Renaturierung verfestigt.

Die Ausweisung des Moorlandes als Landschaftsschutzgebiet ist die nach dem Naturschutzgesetz „schwächste“ Schutzstufe. Das Nds. Naturschutzgesetz berücksichtigt hierbei insbesondere, dass der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zukommt; sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes (§ 26 NNatG und Verbindung mit § 1 (3) NNatG). Auflagen mit wirtschaftlichen Einbußen sind entgeltpflichtig.

Durch die in § 5 des Verordnungsentwurfes möglichen Freistellungen wird sich an der Bewirtschaftung aller Flächen im Moorland nichts ändern. Durch den geplanten Bau von bis zu 6 Zufahrtswegen (Spurbahnen, Bitumen) zu den Flächen in Schutzzone II durch die Flurneuordnung wird die Intensität der dortigen landwirtschaftlichen Nutzung sogar eher erhöht.

Für die städtischen Moorlandflächen und die neuen Ersatz- und Ausgleichsflächen werden die (öffentlichen) Eigentümer selbst die naturschutzgerechte Bewirtschaftung durch Pachtvereinbarungen o.ä. veranlassen. So bleibt die Frage, warum überhaupt eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in dieser Form erfolgen soll. Sachlich erscheint sie in dieser Form nicht erforderlich.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit dem Beschluss zum neuen Flächennutzungsplan der Bereich zwischen der Bahnlinie und Südergast als mögliches Wohngebiet ausgewiesen wurde. Dieser Bereich ist von dem geplanten Landschaftsschutzgebiet auszunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt hat in ihrem Landschaftsplan auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes die Ausweisung des Moorland als Land-

schaftsschutzgebiet befürwortet. Der vorliegende Entwurf wird diesem Ziel nur bedingt gerecht.

Der verordnenden Naturschutzbehörde werden die aufgeführten Mängel (Verkleinerung des Schutzgebietes, nicht nachvollziehbare Schutzzonenausweisung im Kerngebiet, Flächenanspruch als Wohngebiet im Bereich Südergast) mitgeteilt.

Anlagen:

Entwurf der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Moorland vom 17.08.09